

Kostensatzung

(In der aktuellen Arbeitsfassung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 23 und 62 KommZG folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1,-- Euro bis 25.565,-- Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Teisendorf, den 02.05.1995

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Surgruppe

Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
03	031	Anmahnung rückständiger Beträge	2,-- bis 13,-- Euro
70	700	Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	2,-- bis 150,-- Euro
80	820	Überprüfung von Anlagen gemäß § 12 WAS ohne Beanstandungen sonst	kostenfrei 12,50 bis 1.280,-- Euro
	821	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	2,-- bis 255,-- Euro